

The information below is also available in the following languages:

Наведена нижче інформація також доступна наступними мовами:

Приведенная ниже информация также доступна на следующих языках:



English



український



русский

„Ihr Aufenthalt in Österreich“

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Ihren persönlichen Ausweis für Vertriebene und weitere wesentliche Informationen rund um Ihren Aufenthalt in Österreich.

Als Vertriebener aus der Ukraine haben Sie ein **vorübergehendes Aufenthaltsrecht** in Österreich. Der Ausweis für Vertriebene ist Ihr Aufenthaltsdokument. Es gilt **bis zum Gültigkeitsdatum auf der Karte**. Bitte informieren Sie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, wenn sich Ihr **Name ändert**, damit Ihnen ein **neuer Ausweis für Vertriebene** ausgestellt werden kann. Mit dem **Ausweis für Vertriebene und Ihrem Reisepass** können Sie innerhalb des Schengen-Raums **grundsätzlich für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visafrei touristisch reisen**. Mit diesem gültigen Ausweis dürfen Sie jederzeit wieder nach Österreich einreisen.

Das **Aufenthaltsrecht erlischt** vor dem Ablauf der Gültigkeit, wenn Sie **Österreich nicht nur kurzfristig verlassen**, d.h. wenn Sie in einen anderen Staat übersiedeln. Sollten Sie sich entscheiden, erneut nach Österreich einzureisen, kann der Vertriebenenstatus wieder erhalten werden. Weiters erlischt das Aufenthaltsrecht, wenn **Ausschlussgründe** vorliegen. Das betrifft etwa Verurteilungen wegen besonders schwerer Verbrechen.

Weitere Informationen und die Kontaktdaten der Organisationseinheiten des BFA finden Sie unter: www.bfa.gv.at.

Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus

Seit 1. Oktober 2024 gibt es für Vertriebene, die innerhalb der letzten 24 Monate zwölf Monate in Österreich vollversicherungspflichtig beschäftigt waren, die Möglichkeit, eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erlangen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.bmi.gv.at/Ukraine/.

Meldepflicht

Sie müssen Ihren **Wohnsitz** in Österreich beim zuständigen **Meldeamt in der Gemeinde (Gemeindeamt)** **anmelden** und auch eine Änderung Ihres Wohnsitzes bekanntgeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter: www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes.html.

Arbeitsmarktzugang

Alle Ukrainerinnen und Ukrainer mit einem Ausweis für Vertriebene haben seit 21. April 2023 freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie auch in Ukrainisch unter www.ams.at/ukraine.

Das **Arbeitsmarktservice (AMS)** ist die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung in Österreich und unterstützt Sie auf Ihrem Weg in den Arbeitsmarkt. Um eine Beschäftigung aufzunehmen, gehen Sie bitte zum AMS und lassen Sie sich registrieren. Das AMS vermittelt Ihnen passende Stellen und bietet Ihnen – falls erforderlich – Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Frauen mit Kindern stehen auch die Frauenberufszentren und Frauenberatungsstellen zur Verfügung. Diese unterstützen Sie bei der Jobsuche, bei der Berufs- und Laufbahnplanung sowie bei der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Im AMS werden Ihre Daten, Ihre Ausbildung, Ihre Berufserfahrungen und Kompetenzen sowie sonstige Angaben zu Ihrer Person erhoben. Bringen Sie zu Ihrem AMS-Besuch unbedingt auch Ihren Ausweis für Vertriebene mit. Kommen Sie nach Möglichkeit mit einer Person, die das Gespräch mit den Beraterinnen und Beratern für Sie übersetzen kann.

Österreichweit stehen **Anlaufstellen zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen** zur Verfügung. Diese bieten kostenlose, mehrsprachige Information, Beratung und Begleitung an: <https://anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>.

Bitte beachten Sie: Eine Arbeitsaufnahme kann Auswirkungen auf den Bezug von Grundversorgung haben und muss der Landesgrundversorgungsstelle Ihres Bundeslandes gemeldet werden.

Deutsch- und Orientierungskurse

Für eine erfolgreiche Integration in Österreich ist es wichtig, dass Sie Deutsch lernen. Ebenso wichtig ist es, dass Sie Ihre Deutschkenntnisse laufend verbessern. Der **Österreichische Integrationsfonds (ÖIF)** ist eine Einrichtung der Republik Österreich und stellt Ihnen ein breites Angebot an kostenlosen Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung. Das Angebot bleibt aufrecht, auch wenn eine Person berufstätig ist.

- **Deutschkurse** auf allen Sprachniveaus von A1 bis C1 sowie Sprachportal.at, um selbstständig und ortsunabhängig Deutsch zu lernen

- **Karriereplattformen**, die Arbeitsuchende direkt mit Unternehmen zusammenbringen
- **Orientierungskurse** zum Leben, Wohnen und Arbeiten in Österreich sowie **Beratungen** zur Integration in Österreich

Melden Sie sich ehestmöglich beim ÖIF: In allen Landeshauptstädten gibt es **ÖIF-Integrationszentren**, die Sie mit Informationen rund um Ihre Integration in Österreich beraten und unterstützen. Es gibt auch eigene **ÖIF-Frauzentren** mit Unterstützungsangeboten für Migrantinnen sowie Mentoring-, Stipendien- und Förderprogramme.

Weitere Informationen und verfügbare Angebote finden Sie auch in Ukrainisch und Russisch unter www.integrationsfonds.at/ukraine.

Grundversorgung und weitere soziale Leistungen

Wenn Sie keiner Beschäftigung nachgehen oder nur ein **geringes Einkommen** aus Ihrer Beschäftigung beziehen oder generell hilfsbedürftig sind, erhalten Sie Leistungen aus der **Grundversorgung**. Diese umfasst die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen, die Verpflegung und die Krankenversorgung. Auch wenn Sie eine **private Unterkunft haben**, können Sie aus der Grundversorgung **Mietzuschuss** und **Verpflegungsgeld** erhalten.

Bei der Hotline der **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU)** erhalten Sie unter der Telefonnummer **+43 1 2676 870 9460** Auskünfte auch in ukrainischer und russischer Sprache. Die Homepage der BBU ist unter dem Link www.bbu.gv.at/ukraine erreichbar. Weiters können Sie sich bei Fragen auch an die **Grundversorgungsstelle Ihres Bundeslandes** wenden. Neben der Grundversorgung haben Vertriebene auch Anspruch auf weitere soziale Leistungen:

- **Familienbeihilfe** für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben. Weitere Informationen und Beantragung: www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe.html
- **Kinderbetreuungsgeld** steht den Eltern nach der Geburt eines Kindes zu. Im Gegensatz zur Familienbeihilfe hat der Bezug von Kinderbetreuungsgeld Auswirkungen auf die Leistungen der Grundversorgung. Weitere Informationen und Beantragung: www.sozialversicherung.at
- **Pflegegeld**: Anspruch auf Pflegegeld besteht zum Beispiel wenn eine Person aufgrund körperlicher Behinderung einen ständigen Betreuungsbedarf hat. Weitere Informationen und Beantragung: www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html

Informationen und Angebote für Menschen mit Behinderungen finden Sie hier: www.behindertenrat.at/2022/03/hilfe-fuer-die-ukraine-sammlung-von-informationen-und-hilfsangeboten/.

Krankenversicherung

Als Vertriebene aus der Ukraine werden Sie rechtlich **in die Krankenversicherung einbezogen**. Eine Krankenversicherung besteht auch dann, wenn keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen

werden. Dazu braucht es neben der Registrierung einen aufrechten Hauptwohnsitz. Innerhalb von 3 Wochen aktiviert sich die Krankenversicherung dann automatisch. Sie haben damit **Anspruch auf (Sach-)Leistungen** und können beispielsweise **ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe** auf Kosten der ÖGK erhalten. Zur Überprüfung Ihres Leistungsanspruchs durch die Vertragspartner erhalten Sie einen Krankenversicherungsbeleg mit ihrer Sozialversicherungsnummer, der im Zuge der Erfassung und Registrierung (Polizei) ausgestellt wird.

Kindergarten, Schule und Ausbildung in Österreich

Alle Kinder im Alter von fünf Jahren sind verpflichtet, den Kindergarten zu besuchen. Weitere Informationen sind in der jeweiligen Wohngemeinde oder über die zuständige Stelle in der Landesregierung zu erhalten. Informationen sind auch unter www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbildung-und-betreuung abrufbar.

Die Volksschule umfasst vier Klassen. Darauf folgt die vierjährige Mittelschule oder das Gymnasium, abhängig von den Noten der Kinder. Die Schülereinschreibung sichert dem Kind einen Schulplatz. Die **Zuweisung** des Schulplatzes **erfolgt durch die Schule bzw. die zuständige Schulbehörde, die Bildungsdirektion**. Weitere Informationen sind unter www.bmbwf.gv.at abrufbar.

Seit 1. Juli 2024 gilt – im Anschluss an die Schulpflicht – die **Ausbildungspflicht bis 18 Jahre** auch für alle Jugendlichen, die ein Aufenthaltsrecht als Vertriebene haben. Jugendliche sind verpflichtet, eine weiterführende Ausbildung (Besuch einer weiterführenden Schule, berufliche Ausbildung, Lehre) zu absolvieren bzw. abzuschließen. Nähere Informationen sind auch unter www.ausbildungbis18.at abrufbar.

Kostenlose Beratung und Unterstützung bietet die **Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18** unter +43 (0) 800 700 118 oder info@ausbildungbis18.at an.

Universitäten und Hochschulen

In Österreich berechtigt der **Abschluss einer höheren Schule** bzw. eine entsprechende ausländische Qualifikation zum **Beginn eines Universitäts- bzw. Hochschulstudiums**. An Fachhochschulen gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, mit einer **facheinschlägigen beruflichen Qualifikation und Zusatzprüfungen** zu einem Bachelorstudium zugelassen zu werden.

Weiterführende Informationen wie auch einen Überblick über die unterschiedlichen Studienangebote im österreichischen Hochschulsystem können Ihnen die Vertreterinnen und Vertreter der **Österreichischen Agentur für Bildung und Internationalisierung** (www.oead.at) geben bzw. finden Sie diese unter www.studienwahl.at. Das betrifft auch Themen wie die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen sowie unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten.